

ich auf der Steuer-Con.
Hälfte muß vorher bejahlt
an allen Werktagen von 9
mahne von 9 bis 2 Uhr

Versäkte und das Land-
hof 27, von 8 Uhr Mor-
gig geöffnet.

lichen Steuern durch die
t Statt.

Schauenburgerstr. 4
Rathshaus.

Neuerwall 81

n, im Rathshaus, eine
r. Die Kanzlei ist von
stagen jedoch von 10
Festtagen aber (wiewohl
n Rechtsmitteln) von 11
Hittschriften an die Vor-
werden dieselbst an Rath-
hr angenommen, an an-
erhöht werden, wofür
deren No. II des Schra-
r berechnet wird (s. An-
ndische Anträge (nach Maß-
ndschäfts-Ordnung) kon-
ausgenommen, von 11
racht werden.

n, außer Mittwoch von

e.
von 10 bis 2 Uhr offen.
use.

regel jeden Donnerstag,

ause. Expeditionszeit:
v. 8—6 Uhr, v. 1. Nov.
hr.

gerrecht.

Eines Hochellen Rathes
1845.

dnung über das Ham-
die Gewinnung, die
kannt gemacht. Die
er Rathesversammlung.

ng ein Geschäft treiben,
insofern er nicht zur
vom 27sten Februar
s hamburgische, d. h.
pflichtet, welche übrig-
gers legitimiren, hin-
rsöhne. — Bürger-
ein neues anfangen,
klärung auf geleisteten
n haben sie jedoch die
tern, wie bisher zuge-
n.

es dabei sein Bewen-
sberpflichtung an die

ordnung Waaren auf
hiesigen itaelitischen
aelitischen Gemeinde,
unter gleichen Ver-

hsuchende einer Junft
Amte abzufinden. —
rger werden, so muß

er der Wedde-Behörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen
auch, falls das unzüchtige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt,
darthun, daß er dasselbe hieselbst unter Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende
Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt § 12 des Reglements, das
hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, voll-
jährig ist, das heißt: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung
Art. 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauen-
zimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens Drei Wochen vorher auf
dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der
Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen
dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseiten des Wohlw. Weddeherrn,
volle Bierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch
eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hocheller Rath, auf desfalliges Ansuchen hievon
dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Vohl. Kämmerer abzuliefernde, Recognition von
5 § zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau den
im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegen zunehmen, die darauf enthaltenen Fragen
gewissenhaft zu beantworten und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzu-
reichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu berich-
tigen. Auf dem Wedde-Bureau wird alskann das Protocoll aufgenommen und dem Betheiligten
angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu siren, und endlich den
Bürgereid vor einem Hochw. Rathe abzuschwören hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben
müssen durchaus der Wahrheit gemäß und genau sein; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichun-
gen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig be-
straft. — Eben so werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der
Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Wedde-
herr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne
Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der
Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniß, welcher den Umständen nach über den ferneren
Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Er-
forderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes
zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was
ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit
der im § 7 vorgezeichneten Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es
muß, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon 5 Jahre
ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden,
sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist
der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre
hier gewesen, ohne daß etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das
frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hin-
zuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde
gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die
das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes
der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das
Heimathrecht vom 27sten Februar 1845.)

2) Sie müssen ferner, falls, sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig dar-
thun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militärpflichtig sind. Nur in ganz besonderen
Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene
sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requi-
rirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge außerdem auch eine förmliche
Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht
Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem
übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort ent-
schieden, die Beweitung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig
nachgewiesen worden ist.

§ 10. Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Aus-
nahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare
Deposition von Fünfhundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominal-
werthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden
müssen, oder durch zwei erbgeseffene, sich bis zu diesem Behufe solidarisch und als Selbstschuldner ver-
pflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahre mit den Seinigen
keiner hiesigen Hilfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich
während dieses Zeitraums Eingriffe in die Gerechtame einer hiesigen, durch das Reglement für die
hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Junft zu Schulden kommen lassen wird. —
Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften,
und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis
zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzulehnen. Die Namen der
Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.